OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703150/2/KHa

Datum:
Linz, 18. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Dezember 2025, GZ: VStV/925301797251/2025, wegen Übertretung des Art. III Abs. 1 Z 2 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2025, GZ: VStV/925301797251/2025, wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 20.05.2025, 17:08 Uhr
Ort: C__, Vorfall in Zug zwischen D__ und C__ (E__ Nr. aaa)
Betroffenes Fahrzeug: F__, regionale Bahnlinie, sonstige, Kennzeichen: (A)

Sie haben die Eisenbahn des Verkehrsbetriebes F__ der Linie E__ Wagen Nr. aaa in Fahrtrichtung G__ benutzt und sich dadurch die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtung festgesetzte Entgelt zu entrichten und haben bei der Betretung im Beförderungsmittel nach Aufforderung den Fahrpreis und einen allfälligen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen vorgesehenen Zuschlag nicht unverzüglich bezahlt."

Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Rechtsvorschrift des Art. III Abs. 1 Z 2 EGVG vor und verhängte gemäß Art. III Abs. 1 vorletzter Satz EGVG eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 5 Stunden).

Weitere Ausführungen zum Tatvorwurf erfolgten auch in der Begründung des Straferkenntnisses nicht. Im Sachverhalt wurde gestützt auf die erwähnte Anzeige der Landespolizeidirektion Steiermark BPK Leoben Polizeiinspektion St. Michael in der Obersteiermark der Spruch wortident wiederholt und kurz der bisherige Verfahrensverlauf dargestellt. Auch in der rechtlichen Beurteilung wiederholte die belangte Behörde unter Verweis auf die Anzeige der Polizeiinspektion St. Michael in der Obersteiermark den Tatvorwurf des Spruches.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 12. Jänner 2026 Beschwerde erhoben und darin einerseits auf die Unzuständigkeit der belangten Behörde verwiesen, da die Voraussetzungen einer Delegierung im Sinne des § 29a VStG nicht vorliegen würden. Zudem sei der Beschwerdeführer davon ausgegangen, über ein gültiges Ticket für die Zugfahrt am 20. Mai 2025 zu verfügen, wohingegen dieses vom Bruder des Beschwerdeführers jedoch für den 21. Mai 2025 besorgt und übergeben worden sei. Der Beschwerdeführer habe nach der Feststellung, dass er ein falsches Ticket habe, den Fahrpreis nochmals bezahlt und somit den Tatbestand nicht erfüllt. Das Straferkenntnis sei daher zu beheben und das

Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Hinsichtlich der Strafbemessung liege eine Ermessensüberschreitung durch die belangte Behörde vor und werde die außerordentliche Strafmilderung beantragt.

I.3. Mit Eingabe vom 23. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Dem Verwaltungsstrafverfahren lag eine Anzeige der Landespolizeidirektion Steiermark, Leoben BPK, Polizeiinspektion St. Michael in der Obersteiermark vom 21. August 2025 zugrunde. Mit Schreiben vom 29. September 2025 verfügte die Bezirkshauptmannschaft Leoben die Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 27 VStG an die belangte Behörde, dies mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer beim Bahnhof in H__ ohne gültiges Ticket in den Zug eingestiegen sei und lediglich die Anhaltung in der Gemeinde Wald am Schoberpaß stattgefunden habe.

I.5. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. Oktober 2025 warf diese dem Beschwerdeführer im Spruch jenen Tatvorwurf vor, wie sich dieser auch im Straferkenntnis vom 16. Dezember 2025 findet. Auch in der Strafverfügung wurde als Tatort „ C__, Vorfall im Zug zwischen D__ und C__" und als Tatzeit „17:08 Uhr" genannt. Gleiches gilt für die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 10. November 2025. Eine weitere Kommunikation der belangten Behörde mit dem Beschwerdeführer fand nicht statt bzw. findet sich nicht in dem von der belangten Behörde übermittelten Behördenakt.

I.6. Der Beschwerdeführer befand sich am 20. Mai 2025 zur Tatzeit 17:08 Uhr in einem Eisenbahnzug des Verkehrsbetriebes F__ der Linie E__ im Wagen Nr. aaa in Fahrtrichtung G__ zwischen D__ und C__, ohne ein für den 20. Mai 2025 gültiges Fahrticket erworben zu haben.

Der konkrete Tatvorwurf gemäß dem von der belangten Behörde erlassenen verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis ergibt sich aus der Darlegung unter Punkt I.1.

Ein Tatort in Oberösterreich wurde dem Beschwerdeführer somit bis dato nicht vorgeworfen.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift sowie in den behördlichen Verwaltungsstrakt, insbesondere in das dort befindliche Straferkenntnis, in die Strafverfügung sowie in die Aufforderung zur Rechtfertigung, was die konkrete Textierung des Tatvorwurfs betrifft. Dieser ergibt sich somit unzweifelhaft aus den vorliegenden Unterlagen.

Bereits aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass das Strafverfahren aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen ist, sodass eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus der Textierung des Spruches des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses und den weiteren Dokumenten im Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Art. III Abs. 1 Z 2 Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 177/2023 lautet wie folgt:

„Artikel III

(1) Wer

[…]

2. sich die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, und bei der Betretung im Beförderungsmittel auf Aufforderung den Fahrpreis und einen allfälligen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen vorgesehenen Zuschlag entweder nicht unverzüglich oder, wenn seine Identität feststeht, nicht binnen zwei Wochen zahlt, oder

[…]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2, 3a und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, in den Fällen der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe von bis zu 218 Euro, in den Fällen der Z 3 und 3a mit einer Geldstrafe von bis zu 1 090 Euro und im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Wer bereits einmal rechtskräftig nach Z 4 bestraft wurde, ist mit einer Geldstrafe von bis zu 20 000 Euro oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs

Wochen zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar und können Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, für verfallen erklärt werden."

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 27 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018 lautet wie folgt:

„§ 27. (1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
(2) Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es ungewiss, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen hat.
(2a) Ist die Verwaltungsübertretung nicht im Inland begangen worden, so richtet sich die Zuständigkeit

1. in Verwaltungsstrafsachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder die Ausübung einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: zunächst nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, dann nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt;
2. in sonstigen Verwaltungsstrafsachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt.

Wenn keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann, ist die Behörde zuständig, die zuerst von der Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt (§ 28).
(3) Amtshandlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelten, unabhängig davon, wo sie vorgenommen werden, als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Behörde."

III.1.3. § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 22/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023 lautet auszugsweise wie folgt:

„Prüfungsumfang
§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen."

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Festzuhalten ist, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Dezember 2025 im Spruch einen Tatort im Bundesland Steiermark, nämlich den Tatort: *C__, Vorfall im Zug zwischen D__ und C__ (E__ Nr. aaa)*" nennt.

Nach der weiteren Formulierung im Spruch handelt es sich dabei um jenen Ort, an welchem der Beschwerdeführer die Eisenbahn des Verkehrsbetriebes F__ der Linie

E__, Wagen Nr. aaa in Fahrtrichtung G__ benutzt habe und sich dadurch die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft habe, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtung festgesetzte Entgelt entrichtet zu haben und bei der Betretung im Beförderungsmittel nach Aufforderung den Fahrpreis und einen allfälligen in den Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen vorgesehenen Zuschlag nicht unverzüglich bezahlt habe.

III.2.2. § 27 Abs. 1 VStG regelt die örtliche Zuständigkeit von Verwaltungsstrafbehörden, wobei diese Zuständigkeitsregel zwingenden Charakter hat, es handelt sich dabei um zwingende Zuständigkeitsregelungen (dazu: *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2], § 27 Rz 1; *Raschauer* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg.] VStG[3] § 27 Rz 3). Demnach ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.

Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden richtet sich bei Inlandstaten in erster Linie nach dem Ort der Begehung einer Verwaltungsübertretung, dh nach dem Tatort (*Raschauer* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg.] VStG[3] § 27 Rz 5).

III.2.3. Davon zu unterscheiden ist eine Delegation des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 29a VStG an die Behörde, in deren Sprengel der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz hat, wobei eine derartige Delegation nach § 29a VStG dann ausgeschlossen ist, wenn sie bundesländerübergreifend ist. Eine Übertragung des Strafverfahrens von einem Bundesland in ein anderes Bundesland wäre daher unzulässig (dazu *Raschauer* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg.] VStG[3] § 27 Rz 26).

Verfahrensgegenständlich erfolgte jedoch – entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift – keine Delegation an die Wohnsitzbehörde im Sinne des § 29a VStG. Eine solche Abtretung durch die Bezirkshauptmannschaft Leoben (Steiermark) an die Landespolizeidirektion Oberösterreich (Oberösterreich) wäre, da diese bundesländerübergreifend ist, auch unzulässig.

Die Abtretung der Bezirkshauptmannschaft Leoben an die belangte Behörde erfolgte vielmehr auf Basis der Bestimmung des § 27 VStG.

III.2.4. Zurückkommend auf den Tatvorwurf der belangten Behörde im verfahrensgegenständlich bekämpften Straferkenntnis ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde ein Tatort im Bundesland Steiermark, nämlich der Tatort „ C__, Vorfall im Zug zwischen D__ und C__“ vorgeworfen wird. Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 27 VStG ist somit eine oberösterreichische Behörde bei einem Tatort in der Steiermark nicht

für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens zuständig. Hierfür wäre im Straferkenntnis der Tatvorwurf einer Tatbegehung in Oberösterreich erforderlich gewesen.

Auch eine Delegation im Sinne des § 29a VStG (die im Übrigen auch von der abtretenden steiermärkischen Behörde nicht erfolgt ist) ist – aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes – bundesländerübergreifend nicht möglich.

Zusammengefasst war daher die belangte Behörde hinsichtlich des Tatvorwurfs der Tatbegehung im Bundesland Steiermark für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens unzuständig.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer bislang keine Tatbegehung in Oberösterreich vorgeworfen wurde.

III.2.5. Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben. Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache würde diese mit Rechtswidrigkeit belasten. Die Unzuständigkeit ist auch von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat oder nicht (dazu: VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0080; *Raschauer* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg.] VStG[3] § 27 R 10 mwN; VwGH 18.11.2024, Ra 2024/09/0058).

In jenen Fällen, in denen die Behörde unzuständig war, ist das Verwaltungsgericht allein dafür zuständig, diese Unzuständigkeit aufzugreifen und den bekämpften Bescheid zu beheben, und zwar unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde geltend gemacht hat.

Dem erkennenden Gericht ist es daher verwehrt, eine (über die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit) hinausgehende materielle Entscheidung zu treffen (vgl. dazu VwGH 21.09.1990, 97/17/0180; VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175; VwGH 18.11.2024, Ra 2024/09/0058).

III.3. Demgemäß war spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133. Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu qualifizieren. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur örtlichen Behördenzuständigkeit gemäß § 27 VStG sowie zur Wahrnehmung einer behördlichen Unzuständigkeit von Amts wegen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bescherdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas